

1.

Die Benützer sind gehalten, den Weisungen des Abwartes strikte Folge zu leisten.

2.

Das Aufstellen der Tische und Stühle ist Sache des Saalbenützers. Ohne besondere Weisung müssen die Veranstalter unmittelbar nach der Veranstaltung die gereinigten Tische und Stühle wegräumen und das Office, die Saal- und allenfalls die Militärküche sowie die Bar räumen und (ausser den Böden) reinigen.

3.

Für die Beschaffung des erforderlichen Geschirrs, Bestecks und der Gläser ist der Veranstalter verantwortlich. Auf Wunsch wird jedoch gemeindeeigenes Geschirr zur Verfügung gestellt.

4.

Die Getränke (Bier und Mineralwasser) müssen ausschliesslich von der Firma Schlör AG, Menziken, bezogen werden.

5.

Die Anweisungen der Feuerwache, welche vom Feuerwehrkommando organisiert und kommandiert wird, sind strikte zu befolgen. Bei einem Brandausbruch hat der Veranstalter die Brandwache bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu unterstützen.

6.

Die Veranstalter sind verpflichtet, einen Fahrzeugparkdienst zu organisieren. Dem vom Veranstalter bezeichneten Verantwortlichen obliegt die Pflicht, für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge auf den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Parkplätzen zu sorgen. Keinesfalls dürfen die Privatparkplätze der näheren Umgebung belegt werden. Für die Gewährleistung der Zufahrt zu den westseitigen Parkplätzen und Garagen der Liegenschaft Mühle sind rechtzeitig Markierungshüte aufzustellen, welche beim Abwart zu beziehen und nach der Veranstaltung diesem wieder zurückzugeben sind.

Die Veranstalter haben für Ruhe und Ordnung im Bereich des Gemeindesaales und -hauses zu sorgen. Die Ordnungsdienste sind bis zur vollständigen Auflösung des Anlasses aufrecht zu erhalten.

Bei grösseren Anlässen müssen auf Weisung der Gemeindepolizei qualifizierte Bewacher (Securitas) auf Kosten des Veranstalters angestellt werden.

7.

Die Dauer der Veranstaltung richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung:

Montag bis Donnerstag und Sonntag	bis 24.00 Uhr
Freitag und Samstag	bis 02.00 Uhr

Für Verlängerungen der Veranstaltungsdauer muss beim Gemeinderat ein Gesuch eingereicht werden. Verlängerungen sind aufgrund des neuen Gastgewerbegesetzes gebührenpflichtig.

8.
Die Einrichtungen der Bühne und der Lautsprecheranlage werden ausschliesslich vom Bühnenmeister gewartet und bedient.

9.
Die Benützer sind für Schäden, die durch ihre Benützung an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungen, Mobiliar etc. der Gemeinde entstehen, vollumfänglich haftbar.
Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Abwart zu melden.

10.
Jede Haftung seitens der Gemeinde als Besitzerin der Lokalitäten und Einrichtungen wird abgelehnt für Garderobendiebstähle und Unfälle, die einem Benützer oder Besucher zustossen, Beschädigung oder Verlust von Material, das dem Benützer gehört, auch wenn es an dem vom Gemeindeorgan bezeichneten Ort aufbewahrt wird.

11.
Feuerwache, Abwart, Bewacher und Bühnenmeister sind auf Rechnung der Veranstalter zu verpflegen.

12.
Der Alkoholausschank richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

13.
Den Weisungen des von der Gemeinde angestellten Abwarts ist strikte Folge zu leisten. Dieser nimmt die Räumlichkeiten und Anlagen am Schluss der Veranstaltung ab und schliesst die Räumlichkeiten ab.

14.
Zuwiderhandlungen werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft. Der Ausschluss von der Erteilung weiterer Benützungsbewilligungen bleibt vorbehalten.

GEMEINDERAT MENZIKEN